

Stadt Geseke
Bürgermeister Dr. Remco van der Velden
An der Abtei 1

59590 Geseke

Vorsitzender:
Hans Josef Kleine

Junferngasse 11 a
59590 Geseke

Tel. 0 29 42 / 77 462
Fax 0 29 42 / 570 151

www.bg-geseke.de

2020-06-12

Antrag der BG-Fraktion zur eindeutigen Klärung der Vorfahrtssituation an der Einmündung Viehstraße in den Calenhof

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG-Fraktion stellt den Antrag an der oben bezeichneten Einmündung eine sichtbare und eindeutige Klärung der (Verkehrs-)Situation herbeizuführen.

Begründung:

Gemäß § 10 StVO müssen auch Fahrer, die z.B. **einen abgesenkten Bordstein** passieren um in den fließenden Verkehr einzubiegen auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen. Dies verhindert, dass die Rechts-vor-links-Regelung beim Überfahren dort zum Tragen kommt.

Gleiches gilt (für die Vollständigkeit) ..

- an einmündenden Feld- und Waldwegen
- beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich oder einer Fußgängerzone
- **an Grundstücksausfahrten**
- beim Verlassen eines Parkplatzes, einer Tiefgarage oder einer Tankstelle
- bei Regelung der Vorfahrt durch Verkehrszeichen, Ampeln oder Verkehrspolizisten (Ausnahmen bestätigen die Regel, vgl. abknickende Vorfahrtstraße)
- in Pattsituationen: Hier bedarf es der Verständigung per Handzeichen unter den Fahrern selbst



Bürgergemeinschaft
Geseke e.V.

Eingetragen
unter VR 703
Amtsgericht
Lippstadt

Für Autofahrer bedeutet das: Es gilt nicht rechts vor links, wenn ein abgesenkter Bordstein, eine Grundstücksausfahrt etc. befahren wird. Der betroffene Fahrer ist hingegen wartepflichtig und darf erst ausfahren, wenn keine anderen Verkehrsteilnehmer dadurch gefährdet werden können.

Vorsitzender:
Hans Josef Kleine

Junferngasse 11 a
59590 Geseke

Tel. 0 29 42 / 77 462
Fax 0 29 42 / 570 151

www.bg-geseke.de

Während die Situation z.B. an der Einmündung „Auf den Strickern/Stockheimer Straße“, trotz Wasserrinne und Pflasterung, durch die Gestaltung eindeutig ist (rechts vor links), kann an der Einmündung „Viehstraße/Calenhof“ durch die bauliche Gestaltung der Rinne eine untergeordnete Zufahrt (Grundstück, sonstige Einmündung) angenommen werden, da die Bauausführung identisch zu vorherigen und folgenden Grundstücken ist. Der aus der Viehstraße ausfahrende Verkehr hat dann nach StVO keinerlei Vorfahrtsrechte vor dem Verkehr auf dem Calenhof, Fahrtrichtung Bönninghausen.

Besonders für Ortsfremde ist die Beurteilung nicht eindeutig möglich.

Im Vorfeld wurden verschiedentlich Fahrer nach der situativen Beurteilung befragt. Die Beurteilung durch die angesprochenen Fahrer ist uneins. Einige warten (keine Vorfahrt), andere sehen die Gültigkeit von „rechts vor links“, speziell die Paketdienste. Angesprochene Polizisten verweisen auf „gerichtliche Klärung“ und würden es im „Fall der Fälle“ nicht entscheiden wollen.

Um gefährliche Situationen durch eindeutige Erkennbarkeit der Vorfahrtssituation auszuschließen und u.a. auch im Hinblick auf die Umgestaltung des Marktplatzes und einer damit anzunehmenden Änderung der Verkehrssituation, eine erwartete häufigere Ausfahrt an dieser Stelle, sollte zeitnah Eindeutigkeit hergestellt werden.

Es ist uns nicht bekannt, aber wahrscheinlich, dass die Stadt generell zu einer jeweils eindeutigen Regelung verpflichtet ist (Haftungsausschluss). Hier verweisen wir auf §8 STVO, VwV-StVO zu 8 Vorfahrt, Absatz 3 und 4:

„3 Die Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen soll so sein, dass es für den Verkehrsteilnehmer möglichst einfach ist, sich richtig zu verhalten. ...“

„4 Im Verlauf einer durchgehenden Straße sollte die Regelung stetig sein. ...“

<https://www.stvo.de/strassenverkehrsordnung/96-8-vorfahrt>



Bürgergemeinschaft
Geseke e.V.

Eingetragen
unter VR 703
Amtsgericht
Lippstadt

Mit freundlichen Grüßen

Johannes-Josef Kleine
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Hans Josef Kleine

Junferngasse 11 a
59590 Geseke

Tel. 0 29 42 / 77 462
Fax 0 29 42 / 570 151

www.bg-geseke.de

Anlage zum Antrag vom 12. Juni 2020 Angesprochene Verkehrssituationen

Situation an der Viehstraße



Beispiel: Strickern



Bürgergemeinschaft
Geseke e.V.

Eingetragen
unter VR 703
Amtsgericht
Lippstadt